

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

EINLEITUNG

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „AGB“) gelten für alle Verträge, insbesondere für den Verkauf von Material, Maschinen und Betriebseinrichtungen (nachfolgend „die Produkte“) durch STS Industrie SA (nachfolgend „der Lieferant“) an seine Kunden (nachfolgend „der Käufer“), vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen der Parteien. Änderungen oder Widerspruch gegen die vorliegenden AGBs bedürfen der Schriftform.

PLÄNE UND BESCHREIBUNGEN

2. Sämtliche Pläne und technische Dokumentationen zu dem Produkt oder seiner Herstellung, die eine Partei der anderen vor oder nach Abschluss des vorliegenden Vertrags ausgehändigt hat, bleiben Eigentum der ausgebenden Partei. Die Pläne, technischen Dokumentationen und alle sonstigen technischen Informationen, die eine Partei erhalten hat, dürfen ohne die vorherige Genehmigung der anderen Partei ausschließlich zu den vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Ohne die vorherige Zustimmung der ausgebenden Partei dürfen diese nicht zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet oder kopiert, vervielfältigt, weitergeleitet oder Dritten mitgeteilt werden.

3. Der Lieferant muss dem Käufer spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung die für die Durchführung der Montage, Annahme, Inbetriebnahme und Wartung des Produkts notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Diese Informationen und Unterlagen sind in der gemeinsam festgelegten Anzahl an Ausfertigungen zur Verfügung zu stellen, mindestens jedoch in zweifacher Ausfertigung. Der Lieferant ist nicht dazu verpflichtet, Fertigungspläne für die Produkte oder Einzelteile zu liefern.

LIEFERUNG – GEFÄHRÜBERGANG

4. Die vereinbarten Lieferbedingungen werden entsprechend den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS ausgelegt. Wurden keine speziellen Lieferbedingungen vereinbart, erfolgt die Lieferung „Ex Works“ (EXW). Verpflichtet der Lieferant sich bei einer „Ex Works“-Lieferung auf Wunsch des Käufers zur Lieferung des Produkts an dessen Adresse, erfolgt der Gefahrübergang spätestens bei Übergabe des Produkts an den ersten Spediteur. Teillieferungen sind zulässig, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

LIEFERFRISTEN – VERSPÄTETE LIEFERUNG

5. Wenn die Parteien, anstelle eines Liefertermins eine Frist vereinbart haben, innerhalb derer die Lieferung erfolgen muss, beginnt die Laufzeit dieser Frist ab dem Tag, ab dem der Vertrag in Kraft getreten ist, alle Formalitäten erledigt, alle bei Vertragsabschluss fälligen Zahlungen geleistet, alle vereinbarten Garantien eingeräumt und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt wurden. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung bei Ablauf der Frist erfolgt ist oder der Käufer informiert wurde, dass sie versandbereit ist.

6. Kann der Lieferant absehen, dass er das Produkt nicht innerhalb der vereinbarten Frist liefern kann, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls das voraussichtliche Lieferdatum anzugeben.

7. Bei Hindernissen aufgrund von Maßnahmen oder Unterlassungen der Behörden, Arbeitskämpfen oder sonstigen äußeren Umständen, auf die die Parteien keinen Einfluss haben, wie Feuer, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahmung, Pfändung, Embargo, Energieverknappung und Fehler oder Verzögerungen seitens der Zulieferer, Betriebsstörungen, Epidemien, Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt, wird die Lieferfrist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände angemessen verlängert. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Verzögerungsgrund vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin aufgetreten ist.

8. Kann der Käufer absehen, dass er das Produkt zum Liefertermin nicht annehmen kann, hat er den Lieferanten unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ihm den Grund und möglichst auch den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er die Lieferung annehmen kann. Ist der Käufer verhindert, die Lieferung zum Lieferzeitpunkt entgegenzunehmen, muss er den Anteil des Preises zahlen, der bei erfolgter Lieferung fällig geworden wäre. Der Lieferant trifft alle zur Lagerung des Produkts erforderlichen Vorkehrungen auf Kosten und Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Käufers lässt der Lieferant das Produkt auch auf Kosten des Käufers versichern.

9. Wegen Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen hat der Käufer keinerlei Rechte und Ansprüche, mit Ausnahme der in den vorliegenden AGB ausdrücklich erwähnten.

ZAHLUNG

10. Sofern nicht anders vereinbart, ist ein Drittel des Preises innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Vertragsabschluss zahlbar, ein Drittel innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Lieferung und ein Drittel innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Annahme/Inbetriebnahme.

11. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag auf einem der Konten des Lieferanten gutgeschrieben wurde.

12. Bei Zahlungsverzögerungen hat der Lieferant das Recht, ab dem vorgesehenen Zahlungstermin Verzugszinsen zu erheben. Der Zinssatz wird von den Parteien vereinbart. Falls keine diesbezügliche Vereinbarung existiert, beträgt der Zinssatz für Verzugszinsen 8 %. Bei Zahlungsverzögerungen kann der Lieferant nach schriftlicher Benachrichtigung des Käufers die Vertragserfüllung bis zum Zahlungseingang aussetzen. Bezahlt der Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Monaten den geschuldeten Betrag, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag per schriftliche Mitteilung an die Anschrift des Käufers zu kündigen und für den ihm entstandenen Schaden Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung darf den Kaufpreis nicht übersteigen.

EIGENTUMSVORBEHALT

13. Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises gemäß Vertrag Eigentum des Lieferanten. Auf Wunsch des Lieferanten unterstützt der Käufer den Lieferanten bei der Einleitung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Eigentumsanspruch des Lieferanten an dem Produkt in dem jeweiligen Land zu schützen.

GEWÄHRLEISTUNG

14. Nach der Lieferung des Produkts muss der Käufer das Produkt sofort kontrollieren und dem Lieferanten etwaige Mängel schriftlich mitteilen



ISO 9001:2008
Nr. CH06/0067

(Mängelanzeige). Die Mängelanzeige muss spätestens innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen nach der Lieferung erfolgen. Die Mängelanzeige muss eine Beschreibung des Mangels enthalten.

15. Teilt der Käufer dem Lieferanten den Mangel nicht schriftlich innerhalb der oben genannten Frist mit, verliert er sämtliche Ansprüche. Der Käufer trägt das Risiko für Schäden aufgrund einer nicht oder zu spät erfolgten Mängelanzeige.
16. Liegt ein Mangel vor, für den eine Mängelanzeige entsprechend den AGB erfolgte, kann der Lieferant entscheiden, ob er den Mangel reparieren lässt oder einen Ersatz der von ihm als defekt anerkannten Teile verlangt.
17. Die Reparaturen werden an dem Ort, an dem sich das Produkt befindet, durchgeführt, es sei denn, der Lieferant hält es für angemessen, dass das defekte Teil oder Produkt ihm zur Reparatur oder für den Ersatz zugesandt wird. Die Demontage und der Wiederaufbau des Teils obliegen dem Lieferanten, wenn diese Arbeiten Spezialkenntnisse erfordern. Ist dies nicht der Fall, kann der Lieferant dem Käufer ein repariertes oder ersetztes Teil zustellen.
18. Der Käufer hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu dem Produkt gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.
19. Soweit nicht anders vereinbart, übernimmt der Käufer die zusätzlichen aufgelaufenen Kosten für die Reparatur, die Demontage, den Wiederaufbau und den Transport, die sich daraus ergeben, dass sich das Produkt an einem anderen Ort als der im Vertrag genannten Adresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, dem vereinbarten Lieferort befindet.
20. Defekte Teile, die ersetzt werden, sind dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen und sind dessen Eigentum.
21. Wird trotz der in Artikel 14 vorgesehenen Mängelanzeige kein dem Lieferanten anzulastender Fehler gefunden, ist der Lieferant berechtigt, für die ihm aufgrund der Mängelanzeige entstandenen Unkosten eine Entschädigung zu verlangen.
22. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die von den vom Käufer zur Verfügung gestellten Materialien herrühren oder für eine vom Käufer geforderte oder spezifizierte Konstruktion.
23. Der Lieferant haftet nicht für Reparaturen, die von Personen ausgeführt wurden, die nicht zu seinem eigenen Personal gehören.
24. Der Lieferant haftet nicht für Schäden oder Verschlechterungen, insbesondere solche, die auf normalen Verschleiß der Betriebseinrichtungen zurückzuführen sind, oder für Schäden oder Verschlechterungen aufgrund von Fehlern bei der Aufbewahrung oder Wartung, Zwischenlagerung oder falscher oder nachlässiger Handhabung, übermäßigem oder nicht angemessenem Gebrauch, unkorrekter Installation, einer vom Käufer durchgeführten fehlerhaften Reparatur, Veränderungen, die ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten an dem Produkt durchgeführt wurden, nachträglich vorgenommenen Installationen oder Veränderungen, die die technischen Besonderheiten des Produkts nicht beachten und allgemein für alle Fälle, die dem Lieferanten nicht anzulasten sind.
25. Die Haftung des Lieferanten für Mängel beschränkt sich auf die in diesem Kapitel vorgesehenen Vereinbarungen. Die Haftung des

Lieferanten ist ausgeschlossen für alle sonstigen Schäden aufgrund eines möglichen Mangels, einschließlich insbesondere Produktionseinbussen, Gewinneinbussen, Verlust von Aufträgen und für alle sonstigen indirekten Schäden.

26. Die Rechte des Käufers aufgrund von eventuellen Produktmängeln gelten ein Jahr, beginnend ab der Lieferung des Produkts.

ÜBERSETZUNG

27. Bei Abweichungen zwischen der französischen, deutschen und englischen Version ist die französische Version maßgebend.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

28. Der Vertrag, der zwischen dem Lieferanten und dem Käufer geschlossen wurde, unterliegt ausschließlich Schweizer Recht. Abgesehen von anderslautenden Bestimmungen in den AGB gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
29. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
30. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten zuständig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht.